



Ordnung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen

§1

Diese Ordnung regelt die Verwendung der Mittel, die gemäß §1 der Finanzordnung zum Zweck der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen zuzüglich zum Beitrag erhoben werden.

Diese ursprünglich von der Delegiertenversammlung erstellte Ordnung darf vom Gesamtvorstand geändert oder aufgehoben werden.

§2

Vereine mit Jugendlichen, die einen Antrag auf Förderung der Jugendarbeit stellen, werden anteilig nach einem Punkteschlüssel, der die Aktivitäten der Jugendlichen innerhalb des Verbandes widerspiegelt, gefördert.

§3

Die Anträge müssen bis zum 10. September eines Jahres beim Schatzmeister gestellt werden und beziehen sich immer auf die vorherige Saison.

Der Zeitraum der Punkteerhebung erstreckt sich vom 1. August bis 31. Juli eines Beitragsjahres (entspricht der Saison vom Challenge Cup bis German Masters).

Die Auszahlung der Förderung hat im Antragsjahr bis spätestens 31.12. an die entsprechenden Antragsteller zu erfolgen.

§4

Punktecatalog:

Grundsätzlich erhält jeder Jugendliche je Monat Mitgliedschaft 2 Punkte

Dazu bekommt jeder Jugendliche:

für jedes DVBB-Ranglistenturnier / jede Meisterschaft 3 Punkte

(Jede Konkurrenz wird gezählt: spielt z.B. ein Jugendlicher an einem Turniertag bei den Herren/Damen und bei den Jugendlichen mit, so bekommt er 6 Punkte)

für jedes DVBB-Liga- / Pokalspiel / Bundesligaspiel im Einzel	2 Punkte
für jedes DVBB-Liga- / Pokalspiel / Bundesligaspiel im Doppel	1 Punkt
für jedes DDV-Ranglistenturnier / jede Meisterschaft (bei Teilnahme an mehreren Konkurrenzen gilt gleiches wie beim DVBB)	6 Punkte
für die Teilnahme am Kings-Cup	12 Punkte
für die Teilnahme am Challenge-Cup	12 Punkte
Teilnahme an den German Masters (Jugend-Einzel / (Herren-/Damen Teams) jeweils	12 Punkte
für jeden Einsatz in der Nationalmannschaft	20 Punkte
Teilnahmen der Jugendlichen an Weltmeisterschaften	20 Punkte

§5

Vereine, die es versäumen, mit ihrem Jugendwart oder einem Vertreter an den Jugendvollversammlungen teilzunehmen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Diese Ordnung tritt am 30. April 2017 in Kraft.